HAUPTSATZUNG
der Ortsgemeinde Bornheim

vom 22.08.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse http://www.offenbach-queich.de.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzu- weisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 Satz 1 in der durch den Gemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem gemäß Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht mehr möglich ist. Außerdem erfolgt die Veröffentlichung im Internet gemäß Abs. 1 Satz 2.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben, wie zum Beispiel die Unterrichtung der Einwohner über

wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs.1 GemO) und das Ergebnis der Rats- und Ausschusssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO), erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2
Ton- und Bildaufnahmen

(1) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 3
Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Bauausschuss
Kultur- und Sozialausschuss
Landwirtschafts- und Umweltausschuss
Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird jeweils zu Beginn der neuen Legislaturperiode durch Beschluss festgelegt.

Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden.

Haupt- und Bauausschuss
Kultur- und Sozialausschuss
Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/innen der Ausschussmitglieder.

§ 4
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Bauausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und die Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem (der) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
2. die Verfügung über Gemeindevermögen (Verkauf, Tausch dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht auf den (die) Ortsbürgermeister(in) übertragen ist,
3. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
4. die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €,
5. den Zeitpunkt und die Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung,
6. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen,
7. die Stundung und den Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit sie nicht von dem (der) Ortsbürgermeister(in) gewährt werden können,
8. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 s. 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 94 Abs. 3 s. 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
9. die Einvernehmenserteilung zu Bauvorhaben im Innenbereich gemäß § 34 BauGB, soweit das Bauvorhaben das Straßen und Ortsbild nicht beeinträchtigt,
10. die Einvernehmenserteilung zu Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
11. technische Umweltmaßnahmen,
12. die Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Dorferneuerung, Verkehrssituation und Infrastruktur.
13. die Vorbereitung von Gemeinderatsbeschlüssen zur Dorfmoderation und innerörtlichen Grünflächen- und Dorfgestaltung

(3) Dem **Kultur- und Sozialausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträgen und die Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,
2. die Aufstellung des örtlichen Terminkalenders,
3. die Aufstellung von Belegungsplänen für das Dorfgemeinschaftshaus,
4. die Zustimmung und Festlegung von kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen,
5. die Betreuung der Jugend- und Seniorenarbeit,
6. Tourismusentwicklung,
7. Pflege und Unterhaltung des Friedhofes, des Dorfgemeinschaftshauses, der Spielplätze sowie des Sport- und Freizeitgeländes
8. Vereinsförderung

(4) Dem **Landwirtschafts- und Umweltausschuss** wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Verwaltung der für die Landwirtschaft und den Natur- und Umweltschutz bereitgestellten Haushaltsmittel,
2. die Verpachtung der gemeindeeigenen landwirtschaftlichen Grundstücke,
3. die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen im Außenbereich,
4. die Durchführung von Natur- und Umweltschutzaktionen (z.B. Aktion saubere Landschaft),
5. ökologische Verbesserungen, Grünflächenplanung, Baumprüfungen und die Unterhaltung der Wasserläufe und Grünflächen
6. die Maßnahmen im Bereich des Wegebaus, der Grabenreinigung und der Landschaftspflege,
7. Angelegenheiten des Gemeindewaldes und der Jagden,
8. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Förderung der nachhaltigen Landwirtschaft zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und dem Erhalt der Artenvielfalt.

§ 5
Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister

(1) Auf die Ortsbürgermeisterin/ den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel die Vergabe von Aufträge und Arbeiten, Gutachten, Untersuchungen und Planungen und den Ersatz von Sachgegenständen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall,
2. die Verfügung über Gemeindevermögen (Verkauf, Tausch, dingliche Belastung) bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €,
3. die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
4. die Stundung und Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen bis zu einer Höhe von 5.000 € im Einzelfall.

Sonstige besondere Zuständigkeitsbestimmungen (z.B. § 47 Abs. 1 s. 2 Nr. 3 GemO) bleiben unberührt.

§ 6
Beigeordnete

(1) Die Ortsgemeinde hat zwei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

(3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird glaubhaft gemachter Verdienstausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 50,- € je Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 20,-€ je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 20,-€ je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satz 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstausfall je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich für die Sitzungen des Gemeinderates eine besondere Entschädigung in Höhe von 50 % der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 8
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,- €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates oder der Ortsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 9
Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters

(1) Der (die) Ortsbürgermeister(in) erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10
Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Abs. 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und den Besprechungen mit dem (der) Ortsbürgermeister(in) (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 13,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeister(inne)n gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 7 Abs. 4 bis 6 Satz 1 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Brauchtumspfleger, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nichtberücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,- € je volle Stunde. Der maximale Stundenumfang wird mit der Bestellung zum Ehrenamt durch den Gemeinderat festgelegt. Ein eventueller Verdienstausfall sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe der an Beigeordnete zu gewährenden Mindestentschädigung gemäß § 10 Abs. 4 Satz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(3) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahlvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,- € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.06.2014 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Bornheim, den 22.08.2019

Elke Thomas
Ortsbürgermeisterin

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Bornheim, den 22.08.2019

Elke Thomas
Ortsbürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung des Verbandsgemeinderates Offenbach am 19. August 2019 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates:	29
Anwesende Mitglieder des Verbandsgemeinderates:	29
Für die Satzung gestimmt haben	29
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0
Über § 8 „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“ wurde ohne die Stimmt des Bürgermeisters abgestimmt	
Ja-Stimmen	28
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	0

II. Die Satzung wurde am 22. August 2019 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 34/2019 sowie im Internet, unter http://www.offenbach-queich.de öffentlich bekannt gemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 02.09.2019
Verbandsgemeindeverwaltung:

Axel Wassyl
Bürgermeister